

Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde Stadt erfolgen kann.

Aus dem bisherigen Abs. 9 wird Abs. 10 und dieser wie folgt geändert:
(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

Aus dem bisherigen Abs. 10 wird Abs. 11 und dieser wie folgt geändert:
(11) Hat die Stadt nach § 7 Abs.4 dieser Satzung eine dosierte Einleitung des Abwassers festgelegt, so muss die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die Einhaltung des maximalen Volumenstromes durch den Einbau einer Drosseleinrichtung gewährleisten. Vor der Inbetriebnahme der Drosseleinrichtung ist diese durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 zu kalibrieren (Erstkalibrierung). Folgeprüfungen der Drosseleinrichtung sind unaufgefordert alle 10 Jahre von der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer durch ein sachkundiges Fachunternehmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der DWA-M 181 durchführen zu lassen (Folgekalibrierung). Die Drosseleinrichtung muss jederzeit für die Mitarbeiter der Stadt frei zugänglich sein. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat den Nachweis der einwandfreien technischen Funktion der Drosseleinrichtung (Wartung) zu erbringen. Die Wartung der Drosseleinrichtung ist durch ein geeignetes Fachunternehmen durchzuführen. Änderungen an der Drosseleinrichtung sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Antrag der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers kann die Stadt ganz oder teilweise eine Befreiung von der Pflicht zur Kalibrierung erteilen. Die Kosten trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.

Artikel 14 Änderung des § 14

Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließende Grundstück ist die Zustimmung durch Einreichung eines Entwässerungsantrages zu beantragen. Der Entwässerungsantrag muss spätestens zwölf zwei Wochen nach Erhalt der abwassertechnischen Stellungnahme zur Errichtung von privaten Abwasseranlagen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens, der erteilten Baugenehmigung bei dem Abwasserwerk der Stadt eingegangen sein.
Dem Antrag auf Zustimmung (Entwässerungsantrag) sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:
Folgende Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (postalisch) beim Abwasserwerk der Stadt einzureichen:
a. — Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung (allgemein) bestehend aus:
-Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage
-Dimensionierung der Anschlussleitungen
-Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen für Schmutz- u. Regenwasser
-Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1:250 mit folgenden Angaben:
-Straße und Hausnummer / Gemarkung, Flur, Flurstück
-vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
-Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
-der öffentlichen Abwasseranlage
-Darstellung der geplanten und oder vorhandenen privaten Abwasseranlage (Anschlussleitung sowie Kontrollschächte)
-Schnitt- u. Grundrissplan Maßstab 1:100 mit Darstellung
-allen geplanten und vorhandenen Anschlussleitungen
-aller unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal mit auf NN bezogenen Höhenangaben inklusive der Rückstausicherungen der Fußbodenoberkanten (Keller, ggf. Tiefgarage, Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitungsfälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist.

- Antragsformular der Stadt einschließlich der dort aufgelisteten Unterlagen
Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Darstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Kanalisation.
- Grundriss/Gebäudeschnitt des am tiefsten liegenden Geschoss (Erdgeschoss, Kellergeschoss/e oder Tiefgarage) mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände (z.B. Rückstausicherung/en, Hebeanlage/en) und Leitungsführung bis zur öffentlichen Kanalisation mit Höhenangaben auf müNN bezogen. Angabe der Nennweite und des geplanten Gefälles der Anschlussleitungen.
- Hydraulische Berechnung für Schmutz- und Regenwasser.
b) Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:
Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:
- Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
- Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
- Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.
e) Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (für Architekten, Fachplaner):
Bei kleinen Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche bis zu 800 m² und einer Kanalanschlussleitung DN 150 kann auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden. Darüber hinaus ist ein Überflutungsnachweis für die Entwässerungsplanung erforderlich und ist bei der Antragsstellung einzureichen. (Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Versickerungsanlagen.)

Abs. 4 wird wie folgt geändert:
(4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW – GV NRW 2013 2020) nachgewiesen ist.
Abs. 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.

Artikel 15 Änderung des § 15

Abs. 6 Sätze 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt berichtigt und ergänzt:
(6) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

Abs. 7 Sätze 1 und 3 werden wie folgt berichtigt und ergänzt:
(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Beschei-

nigung nebst Anlagen ist der Gemeinde Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde Stadt erfolgen kann.

Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt berichtigt:
(9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Artikel 16 Ergänzung des § 16

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:
(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

Artikel 17 Änderung des § 17

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
(3) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 dieser Satzung.

Abs. 4 wird wie geändert und ergänzt:
(4) Wenn bei Untersuchungen des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer bzw. der/die die oder der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an sie oder ihn unverzüglich zu beseitigen.

Abs. 5 wird wie folgt geändert:
(5) Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und/oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat die Einleiterin oder der Einleiter die Stadt unverzüglich zu informieren. Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesene und freiwillig gegenüber der Stadt belegte Verstöße gegen diese Satzung werden von dieser nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.

Artikel 18 Änderung des § 18

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
(1) Der Anschlussnehmer Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen und Bestandspläne vorzulegen. Sofern sich der Zustand oder Bestand der haustechnischen Anlagen nicht eindeutig feststellen lässt, ist hierüber eine Fachunternehmerbescheinigung bzw. ein aktueller Bestandsplan vorzulegen. Im Übrigen sind Angaben über abflusswirksame Flächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vorzulegen.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
d) sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:
(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

Artikel 19 Änderung des § 19

Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:
(1) Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige/die Ersatzpflichtige die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Artikel 20 Änderung des § 20

Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen (Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen) Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingly Erbbaurechte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

Artikel 21 Änderung des § 21

Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt berichtigt:
8. § 11 10 Satz 1 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde Stadt angezeigt zu haben,

Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt berichtigt:
10. § 12 Absatz 4 die Anlagenteile der Druckentwässerungsanlage überbaut oder die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,

Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt berichtigt:
11. § 13 Absatz 4 Insbesondere bei der Neuerrichtung, Erneuerung oder Veränderung einer Anschlussleitung jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser keinen Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes nach den anerkannten Regeln der Technik einbaut. § 13 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

Abs. 1 Nr. 17 wird wie folgt berichtigt:
17. § 14 Absatz 4 die öffentliche Abwasseranlage benutzt ohne die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Süw VO Abw GV NRW 2013 2020) nachgewiesen zu haben,

Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel 22 Inkrafttreten

Die VI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Änderung der XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 4

Abs. 9 Abs. 9 wird mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt neu gefasst:
Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,73 €.

Artikel 2 Änderung des § 5

Abs. 5 Abs. 5 wird mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt neu gefasst:
Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,52 €.

Artikel 3 Änderung des § 6

Abs. 2 Abs. 2 wird mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt neu gefasst:
Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,23 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 4 Änderung des § 7

Abs. 3 Abs. 3 wird mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt neu gefasst:
Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,52 €

Artikel 5

Die Änderung der XXIV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister